

Vertheilung des Einkommens an die Mitglieder

Die Vertheilung des Einkommens an die Mitglieder ist eine wichtige Aufgabe der Verwaltung. Sie soll so erfolgen, dass jedem Mitglied ein angemessener Theil des Einkommens zufließt. Dies erfordert eine sorgfältige Berechnung und eine gerechte Vertheilung. Die Verwaltung ist verpflichtet, die Einkünfte des Vereins zu erheben und sie nach den Bestimmungen der Satzung zu vertheilen. Die Mitglieder haben das Recht, an der Vertheilung des Einkommens teilzunehmen. Die Verwaltung soll die Einkünfte des Vereins in der Weise vertheilen, dass die Bedürfnisse der Mitglieder befriedigt werden. Die Vertheilung des Einkommens ist ein wichtiger Bestandteil der Vereinsverwaltung. Sie soll so erfolgen, dass die Mitglieder einen angemessenen Theil des Einkommens erhalten. Die Verwaltung ist verpflichtet, die Einkünfte des Vereins zu erheben und sie nach den Bestimmungen der Satzung zu vertheilen. Die Mitglieder haben das Recht, an der Vertheilung des Einkommens teilzunehmen. Die Verwaltung soll die Einkünfte des Vereins in der Weise vertheilen, dass die Bedürfnisse der Mitglieder befriedigt werden.

Die Vertheilung des Einkommens ist ein wichtiger Bestandteil der Vereinsverwaltung. Sie soll so erfolgen, dass die Mitglieder einen angemessenen Theil des Einkommens erhalten. Die Verwaltung ist verpflichtet, die Einkünfte des Vereins zu erheben und sie nach den Bestimmungen der Satzung zu vertheilen. Die Mitglieder haben das Recht, an der Vertheilung des Einkommens teilzunehmen. Die Verwaltung soll die Einkünfte des Vereins in der Weise vertheilen, dass die Bedürfnisse der Mitglieder befriedigt werden.

Die Vertheilung des Einkommens ist ein wichtiger Bestandteil der Vereinsverwaltung. Sie soll so erfolgen, dass die Mitglieder einen angemessenen Theil des Einkommens erhalten. Die Verwaltung ist verpflichtet, die Einkünfte des Vereins zu erheben und sie nach den Bestimmungen der Satzung zu vertheilen. Die Mitglieder haben das Recht, an der Vertheilung des Einkommens teilzunehmen. Die Verwaltung soll die Einkünfte des Vereins in der Weise vertheilen, dass die Bedürfnisse der Mitglieder befriedigt werden.

Vertheilung des Einkommens

1. Bei

Die Vertheilung des Einkommens ist eine wichtige Aufgabe der Verwaltung. Sie soll so erfolgen, dass jedem Mitglied ein angemessener Theil des Einkommens zufließt. Dies erfordert eine sorgfältige Berechnung und eine gerechte Vertheilung. Die Verwaltung ist verpflichtet, die Einkünfte des Vereins zu erheben und sie nach den Bestimmungen der Satzung zu vertheilen. Die Mitglieder haben das Recht, an der Vertheilung des Einkommens teilzunehmen. Die Verwaltung soll die Einkünfte des Vereins in der Weise vertheilen, dass die Bedürfnisse der Mitglieder befriedigt werden. Die Vertheilung des Einkommens ist ein wichtiger Bestandteil der Vereinsverwaltung. Sie soll so erfolgen, dass die Mitglieder einen angemessenen Theil des Einkommens erhalten. Die Verwaltung ist verpflichtet, die Einkünfte des Vereins zu erheben und sie nach den Bestimmungen der Satzung zu vertheilen. Die Mitglieder haben das Recht, an der Vertheilung des Einkommens teilzunehmen. Die Verwaltung soll die Einkünfte des Vereins in der Weise vertheilen, dass die Bedürfnisse der Mitglieder befriedigt werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. Mai 1856.

1. Budget für das Jahr 1856.

In Ansehung des Budgets findet sich der Senat veranlaßt zu einzelnen Posten und zu den darauf sich beziehenden Bemerkungen der Bürgerschaft das Folgende mitzutheilen.

a. Zu Posten 11 des ersten Capitels der ordentlichen Einnahmen: Wagegeld von der Heuwage, hat die Bürgerschaft den Wunsch ausgesprochen daß die Heuwage am alten Wall entfernt werde, und an deren Stelle die Anlage von Brückenwagen am Wallerbaum, dem Steinthor und der Schleismühle beantragt.

So wünschenswerth nun auch eine Aenderung in der bestehenden Einrichtung erscheinen möchte, so wird es sich doch empfehlen vor der Beschlußnahme sich von der Consumtions- und Accisedeputation über die dabei in Frage kommenden Consumtionsverhältnisse und mit Rücksicht hierauf etwa erforderlichen baulichen Einrichtungen berichten zu lassen, und verweist daher der Senat den Antrag an dieselbe zur Berathung und Berichterstattung, indem er sich bis zu Eingang dieses Berichts seine Erklärung vorbehält.

b. In Betreff des Postens 4 des ersten Capitels der ordentlichen Ausgaben wegen der Erhöhung des Gehalts des Barsemeisters um 250 Thaler ertheilt der Senat seine Zustimmung, so wie er auch zu Posten 2, Capitel II der ordentlichen Ausgaben mit der Erhöhung der Pension des pensionirten Spielmanns Ernst Rakemann von 45 Thaler auf jährlich 100 Thaler einverstanden ist.

c. Zu Capitel III: Besoldetes Militär. Der Senat wird die Militärdeputation veranlassen künftig bei Einreichung ihres Specialbudgets eine Ständeliste des von Bremen zu stellenden Bundescontingents einzureichen, obgleich dieselbe aus dem Specialbudget zur Genüge hervorgeht.

d. Zu Posten 4 des achten Capitels der ordentlichen Ausgaben: Gassenreinigung. Der Senat hat der Polizeidirection empfohlen das von der Bürgerschaft Angeführte einer näheren Erwägung zu unterziehen, und findet übrigens seinen Antrag wegen der dem Pächter der Gassenreinigung zu bewilligenden 2000 Thaler durch den Beitritt der Bürgerschaft erledigt.

e. Zu Posten 3 des neunten Capitels: Öffentliche Brunnen, wird der Senat der Deputation für das Bauwesen den Wunsch der Bürgerschaft mittheilen.

f. Zu Posten 4 des neunten Capitels der ordentlichen Ausgaben. In Bezug auf die Erklärung der Bürgerschaft zum Posten 4 des neunten Capitels, die öffentlichen Spaziergänge betreffend, und zu dem Deputationsbericht über Anlage eines Spazierweges außerhalb der Stadt wird der Senat bei einer anderen Gelegenheit sich erklären.

g. Zu Posten 4 des zehnten Capitels der ordentlichen Ausgaben: Chaussee und Wegbau. 4. Chaussee nach Schwachhausen und Oberneuland. Wenngleich wohl hätte erwartet werden dürfen daß die Bürgerschaft vorab den Bericht der Wegbaudeputation vom 19. Februar 1855 über Anlage und Kosten einer Bahn von geschlagenen Steinen auf der Chaussee nach Horn und Pflasterung dieser Chaussee mit Polirsteinen in Berathung genommen und ihre am 14. März 1855 ausgesetzte Erklärung über die in demselben enthaltenen Vorschläge abgegeben hätte, ehe sie von Neuem einen Deputationsbericht über die Kosten eines Pflasters von Polirsteinen und einer Bahn von Steinschlag auf der gedachten Chaussee beantragte, so will doch der Senat mit Rücksicht auf die im Berichte der Wegbaudeputation vom 18. April d. J. angedeutete Steigerung der Steinpreise dem Antrage der Bürgerschaft seine Zustimmung nicht verweigern, und wird daher die Deputation auffordern über die Zweckmäßigkeit und die Kosten einer Bahn von Polirsteinen und von Steinschlag auf der Chaussee von der Schleismühle bis zu der Horner Brücke zu berichten, auch derselben zugleich anempfehlen die Zweckmäßigkeit ähnlicher Verbesserungen auf anderen Chausseen in Berathung zu ziehen und eintretenden Falls darüber Vorschläge zu machen.

Da indeß die in Frage stehenden Verbesserungen der Chaussee nach Schwachhausen und Oberneuland jedenfalls erst im nächsten Jahre zur Ausführung kommen, und bis dahin

zur Unterhaltung dieser Landstraße die gewöhnlichen Kosten erforderlich sind, so wird der Senat zwar der Deputation zur Pflicht machen die veranschlagten Gelder nur insoweit zu verwenden, als die Verwendungen mit der projectirten Aenderung in keiner Verbindung stehen oder zur nothwendigen Unterhaltung erforderlich sind, trägt aber im Uebrigen kein Bedenken auch den obigen Budgetposten zu bewilligen, und zweifelt nicht daß die Bürgerschaft ihm darin beitreten werde.

h. Zum elften Capitel der ordentlichen Ausgaben: Bureaukosten, Posten 1 des Rathhauses. Der Senat ist damit einverstanden daß unter Berücksichtigung einer etwaigen definitiven Verlegung des Erbe- und Handvestenamts in ein besonderes Gerichtshaus die Deputation darüber berathe und berichte, ob und in welcher Weise dem fraglichen Uebelstande abzuhelpen sein werde.

i. Zu Posten 9 des elften Capitels der ordentlichen Ausgaben. Den bei dieser Gelegenheit von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsch, betreffend die Verbesserung des Postverkehrs, wird der Senat zu fördern thunlichst sich angelegen sein lassen.

k. Zum vierten Capitel der außerordentlichen Ausgaben, Posten 5: Kosten der Münzanstalt. Der Senat ist mit dem Vorschlage der Bürgerschaft einverstanden daß die Finanzdeputation näher in Erwägung ziehe und darüber berichte, ob es sich empfehlen würde eine Summe von etwa 50,000 Thalern an Groten einzuziehen und an deren Stelle Drei- und Sechsgrotenstücke zu prägen, und wird dieselbe dazu veranlassen.

l. Zum Separatbudget für außerordentliche Verwendungen, pos. für Erbauung eines Leuchthurms an der Mündung der Weser. Der Senat erklärt sich ebenfalls mit dem Berichte der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten einverstanden, und genehmigt er die außerordentlichen Verwendungen von 13,500 Thalern.

Indem der Senat im Uebrigen sämtliche Budgetposten genehmigt, ertheilt er zugleich dazu seine Zustimmung daß in diesem Jahre und zwar in der ersten Hälfte des Monats Juni ein Einkommenschoß von 1 pSt. erhoben werde, und ist er auch damit einverstanden daß die Finanzdeputation aus der Generalcasse für die Fonds für außerordentliche Verwendungen in Vorschuß treten möge.

Schließlich überläßt auch er sich dem Vertrauen daß sämtliche Deputationen der sorgfältigsten Sparsamkeit in ihrem Geschäftskreise sich befleißigen werden.

2. Bau eines Geschäftslocales für die Landherren u. s. w. so wie die Herstellung eines Pfandlocals.

Der Senat ertheilt den Vorschlägen der Deputation vom 12. April d. J. wegen Erbauung des Landherrenlocals und wegen Einrichtung des Dragonerstalls zum Pfandlocal seine Zustimmung, indem er die dazu veranschlagten Summen von 14,000 Thalern und 3000 Thalern bewilligt.

3. Nachbewilligung zum Bau einer Brücke.

Auch der Senat genehmigt diesen Neubau und bewilligt die dazu erforderliche Summe von 1050 Thalern.

4. Pensionirung der Offiziere des Bundescontingents.

Der Senat nimmt ebenfalls keinen Anstand den von der Militärdeputation mittelst des Berichts vom 29. April d. J. vorgelegten Gesekentwurf zu genehmigen und wird er für die Publication desselben Sorge tragen.

5. Gesuch der Maler.

Die Deputation welche mit der Berathung und Berichterstattung über ein Gesuch der Maler beauftragt worden, hat dem Senate einen, von einer Anlage begleiteten Bericht eingereicht der hieneben der Bürgerschaft mitgetheilt wird.

Der Bericht empfiehlt die im Wege der Gesetzgebung zu bewirkende Herstellung eines Vereins der hiesigen Maler, welchem zwar kein Zunftrecht zustehen, welchem aber — abgesehen von einigen Concessionirten — jeder zur Ausübung des Geschäfts berechtigter Maler angehören soll.

Nach sorgfältiger Prüfung des Vorschlags hat der Senat sich überzeugt daß derselbe nicht gebilligt werden kann. Der Vorschlag läßt sich nicht verwirklichen, ohne eine sofortige Beschränkung der Gewerbefreiheit nach sich zu ziehen und giebt selbst der Besorgniß

Raum, es möchte im Laufe der Zeit die vom Staate geschaffene Corporation mehr und mehr die Stellung und Wirksamkeit einer Zunft gewinnen können. Für eine auf ihrer unteren Stufe so leicht und so allgemein getriebene Arbeit ist aber die volle Freiheit des Gewerbes im Interesse des Publicums, namentlich des unbemittelteren Theils desselben, aufrecht zu erhalten. Der Senat hält daher dafür, daß zur Zeit von legislativen Maßregeln abzusehen sei.

6. Dienstpersonal der Regierungscanzlei und des Archivs.

Der Geschäftsbetrieb der Regierungscanzlei und des Archivs hat in neuerer Zeit in beträchtlichem Grade sich vermehrt, indem nicht nur einzelne Geschäftszweige bedeutend an Umfang gewonnen haben, sondern auch daneben jetzt für viele, früher ganz unbekannte Gegenstände die Thätigkeit der Angestellten in Anspruch genommen wird.

Der Senat hat sich daher angelegen sein lassen die bestehenden Einrichtungen, besonders in Betreff der Stellung und Wirksamkeit der Canzleigehülfen und der Archivschreiber, einer Revision zu unterziehen, damit sowohl im Interesse des öffentlichen Dienstes überhaupt als auch im besonderen Interesse Einzelner allen gerechten Anforderungen möglichst Genüge geleistet werde.

Bei diesem Anlaß hat sich aber hinsichtlich dieser Angestellten neben dem Bedürfnis einer erneuerten Instruction eine Veränderung in Betreff ihres Dienstverhältnisses überhaupt, wie solche von ihnen dringend gewünscht wird, als nothwendig ergeben.

Was nämlich zuvörderst die Gehülfen der Regierungscanzlei anlangt, so ist ihr äußeres Dienstverhältniß wie dasselbe in älteren Zeiten sich gestaltet hat, ungeachtet der eingetretenen Erweiterung und höheren Bedeutung ihres Geschäftskreises bisher unverändert geblieben. Sie werden auch jetzt noch nicht als solche, die ein bestimmtes Amt bekleiden, angesehen und entbehren daher auch der Vortheile welche den Beamten als solchen durch die ihnen zustehende Theilnahme an der Witwenkasse für bürgerliche Beamte und durch die Aussicht auf ein etwaiges Ruhegehalt gewährt werden. Sie erhalten keine mit ihrem Berufe verknüpfte Befoldung, sondern, etwa abgesehen von dem ältesten Schreiber, der schon seit einer Reihe von Jahren für den ihm zugewiesenen Büreaudienst eine fest bestimmte Summe bezieht, eine Vergütung welche nach Arbeitsstunden berechnet wird, also den Betrag ihrer Einnahme von manchen Zufälligkeiten abhängig macht, in Krankheitsfällen jeglichen Erwerb ihnen entzieht und überhaupt mancherlei Unzuträglichkeiten nicht vermeiden läßt.

Eine so ungewisse und schwankende Stellung erscheint aber, wenn man ihren Beruf nach Beschaffenheit und Umfang sich veranschaulicht, nicht angemessen. Sie kann der Einrichtung und Erhaltung eines festen zweckmäßigen Geschäftsganges nicht förderlich sein und den Angestellten nicht veranlassen den gewählten Geschäftskreis als einen bleibenden Beruf anzusehen und deshalb für die darauf sich beziehenden besonderen Anforderungen stets mehr und mehr sich zu befähigen.

Die Wirksamkeit der Canzleigehülfen ist nämlich keineswegs auf gewöhnliche Schreiberarbeiten und die damit verknüpften Besorgungen beschränkt, sondern umfaßt daneben unter Aufsicht und nach näherer Anweisung der Regierungssecretäre in vielen Richtungen ganz verschiedenartige Gegenstände. Dahin gehören hauptsächlich Ausfertigungen der Senatsbeschlüsse für die Betheiligten und für einzelne Behörden, sowie die bei der Correspondenz des Senats und einzelner Regierungsbehörden nöthigen Arbeiten, vielfache Angelegenheiten in Beziehung auf die Schifffahrt, namentlich Alles was zur Expedition der Bielbriefe, der Meßbriefe, der Seepässe und sonstiger Schiffspapiere gehört, ferner die Führung der Bürgerbücher und dasjenige was wegen Erwerbung, Prolongation und Verlusts des Bürgerrechts und wegen Ertheilung von Emigrationsconsensen vorfällt, Mehreres was auf Gewerbeangelegenheiten Bezug hat, die Rechnungs- und Cassenführung u. s. w.

Wie sehr diese Geschäfte im Laufe der letzten Jahrzehende sich vermehrt haben, ergibt sich schon aus einer Vergleichung der früheren und der jetzigen Canzleiausgaben und Einnahmen, indem unter denselben Rubriken die Ausgaben im Jahre 1835 nur 1505 Thaler 9 Grote, dagegen im Jahre 1855 die Summe von 3189 Thalern 25 Groten betragen und ferner die Einnahmen des Jahres 1835 von 1754 Thalern 32 Groten im Jahre 1855 auf 2432 Thaler 62 Grote — und zwar außer dem Belauf von 1749 Thalern 8 Groten an Gebühren für Meßbriefe und in Gewerbesachen, mit deren Hebung die Canzlei beauftragt worden ist — gestiegen waren.

Zur gehörigen Wahrnehmung dieser verschiedenen Dienstleistungen bedarf es aber nicht bloß einer mechanischen Fertigkeit und der für einen Schreiberdienst ausreichenden Fähig-

keiten, sondern es ist dazu Verständniß der Verhältnisse selbst und das Vermögen einer richtigen Auffassung derselben weit mehr als zu der Aufgabe welche die für manche ähnliche Geschäftszweige Angestellten zu lösen haben, erforderlich, und kann selbst bei einzelnen Gegenständen die Kunde fremder Sprachen nicht ganz entbehrt werden.

Es sind gegenwärtig vier Gehülfen bei der Kanzlei angestellt. Die Einnahme des ältesten, welcher seit dem Jahre 1818 diesen Dienst versieht, berechnet sich auf 425 Thaler. Der Erwerb der drei anderen, welche in den Jahren 1832, 1840 und 1851 angenommen sind, hat in der letztern Zeit beziehungsweise etwa 350 Thaler, 340 Thaler und 205 Thaler betragen. Sporteln fließen Keinem von ihnen zu.

Die jetzige Zahl von vier fest angenommenen Gehülfen für die nach den obigen Andeutungen von denselben zu erledigenden Aufgaben ist als das für den regelmäßigen Geschäftsbetrieb unerlässliche Minimum zu betrachten, da sie nur eben hinreicht, um eine gehörige Theilung der Arbeit vornehmen zu können und dadurch gleichzeitige Expeditionen in jedem Geschäftszweige zu ermöglichen. Zu vollständiger Bewältigung des vorliegenden Stoffs und in besonders dringenden Fällen ist daher die Aushülfe durch beeidigte Copisten noch daneben unentbehrlich geblieben.

Bei der engen Geschäftsverbindung zwischen der Regierungskanzlei und dem Archiv trifft das Vorstehende im Wesentlichen auch bei den Archivschreibern zu. So wie schon die Vermehrung der Arbeit der Kanzlei eine Zunahme der Archivarbeiten nach sich ziehen mußte, so hat sich auch durch den erweiterten Umfang der Geschäfte des Senats die Zahl der anzulegenden und fortwährend zum zweckmäßigen Gebrauch bei allen Vorfällen zu vervollständigenden Archivacten bedeutend vergrößert. Dieses läßt sich zwar im Einzelnen nicht genau entwickeln, kann indeß schon daraus abgenommen werden, daß die Zahl der Nummern des Senatsprotokolls, welche im Jahre 1845 nur 2181 betrug fortwährend und zwar im Jahre 1855 bis zu 3525 zugenommen hat.

Früherhin waren nur zwei Archivschreiber angestellt, für welche im Jahre 1843 eine feste jährliche Besoldung von 400 Thlr., die indeß nicht als ein mit diesem Dienste verknüpft, sondern nur als ein für ihre Person bewilligtes Gehalt angesehen werden sollte, bestimmt wurde. (Vgl. Verhandlungen des Senats mit der Bürgerschaft vom 3. März 1843, pag. 4. 9.)

Der älteste dieser beiden ist noch jetzt im Dienst, den er schon seit dem Jahre 1832 bekleidet. In Folge der stets anwachsenden Geschäfte mußte aber schon vor mehreren Jahren bei der sich darbietenden Gelegenheit des Abgangs eines Angestellten die Einrichtung getroffen werden, für ihn zwei Schreiber anzunehmen, so jedoch, daß um die Kosten nicht gleich zu vermehren, einstweilen bis zu weiterer Regulirung jedem derselben nur eine feste jährliche Einnahme von ungefähr 200 Thlr. seither zugeworfen ist. Diese beiden Schreiber sind im Jahre 1853 angenommen.

Die völlige Gleichstellung der Archivschreiber und der Kanzleigehülfen scheint in jeder Hinsicht angemessen. Die Regierungskanzlei und das Archiv bilden, wie seit der Trennung der Justiz von der Verwaltung und nach der Anstellung zweier Regierungsecrete für jene Berufszweige noch mehr hervorgetreten ist, in ihrer Wirksamkeit zwei zusammen gehörende und sich wechselseitig ergänzende Abtheilungen. Bei beiden sind, hinsichtlich der Verpflichtungen welche jene Angestellten zu erfüllen haben, und der Fähigkeiten und Kenntnisse welche sie besitzen, so wie des Vertrauens welchem sie in Betreff ihrer Treue und Verschwiegenheit entsprechen müssen, die Verhältnisse im Wesentlichen die nämlichen. Auch kommt noch hinzu daß bei einer Gleichmäßigkeit ihrer Amtseinnahme eine Versetzung von einem Geschäftskreis in den andern, welche in einzelnen Fällen nach den individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten zweckmäßig sein kann, ohne Unbilligkeit sich erreichen läßt.

Was sodann den Betrag des diesen bei der Kanzlei und dem Archive Angestellten zuzubilligenden jährlichen Gehalts anlangt, so dürfte unter Berücksichtigung des Umfangs und der Beschaffenheit der amtlichen Leistungen und bei Erwägung des Belaufs der Einkünfte, welche die für ähnliche Geschäftszweige angestellten Beamten genießen, so wie bei der Zweckmäßigkeit einer allmäligen Gehaltssteigerung, wie sie jetzt bei mehreren Verwaltungen besteht, die Summe von 350 Thlr. dafür anzusetzen sein, so jedoch, daß dieselbe alle fünf Jahre bis dahin daß sie auf 500 Thlr. angewachsen ist, um 25 Thlr. vermehrt wird.

Dem Vorstehenden nach würde fortan die Zahl der an der Regierungskanzlei und am Archive Angestellten bis auf Weiteres die jetzige bleiben müssen, und würde der Senat auf Ertheilung einer der veränderten Stellung dieser Bediensteten entsprechenden Instruction, wobei auch die Verpflichtung zu einer Cautionsleistung festzusetzen wäre, Bedacht nehmen.

Die für die obigen Posten Ernannten würden ihr Gehalt vom 1. Juli d. J. an beziehen und würde bei Bemessung der ihnen zukommenden Alterszulage die Dauer ihrer etwaigen bisherigen festen Anstellung als Kanzlei- oder Archivschreiber billiger Weise in Anrechnung zu bringen sein.

Der Senat richtet daher seinen Antrag dahin, daß die Bürgerschaft sich mit ihm zu dem Beschlusse vereinige für die Gehülfen der Regierungskanzlei und die Archivschreiber als Beamten ein festes Gehalt in obiger Weise festzusetzen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats an die
Bürgerschaft vom 16. Mai 1856.

B e r i c h t

der Deputation, ein Gesuch der Maler betreffend.

Die Deputation hat dem ihr in der Mittheilung des Senats vom 15. Mai 1854 gewordenen Auftrage zufolge in Erwägung gezogen,

ob den in der Stadt Bremen anfassigen und ihr Geschäft selbständig betreibenden Malern hinsichtlich ihres Gesuchs um Abhülfe einer Reihe von Nothständen in ihrem Gewerbe, ohne Einführung junftartiger Einrichtungen und abgesehen von etwa zweckmäßigen Polizeianordnungen des Senats, auch durch legislative Maßregeln geholfen werden könne.

Die Klagen der Bittsteller, daß ihr Geschäft überfüllt und so herabgekommen sei, daß der größere Theil ohne Gehülfen und Lehrlinge arbeite und nicht vermöge das tägliche Brod zu erwerben, werden zwar nicht durch legislative Maßregeln Abhülfe finden, und es ist auch schon in der Mittheilung des Senats hervorgehoben, daß hinsichtlich mancher Anträge der Bittsteller die Bewilligung bedenklich erscheine. Wohl aber muß die Deputation dem Gutachten der Gewerbekammer beipflichten, daß eine genügende Veranlassung vorliege dem Mangel guter Ordnung bei Errichtung selbständiger Geschäfte und in den Verhältnissen zwischen dem Lehrherrn und dem zahlreichen Personale der Gehülfen und Lehrlinge durch eine einfache Organisation des Malergewerbes und durch Vorschriften, welche in dieser Hinsicht der Gewerbeordnung vom 6. Oktober 1851 analog sind, im Uebrigen aber dem Kunstwesen fern bleiben, Abhülfe zu gewähren.

Der der Deputation ertheilte Auftrag ist insoweit mißlich, als selbst bei den einfachsten Vorschlägen die Befürchtung Raum gewinnen kann, es werde sich aus ihnen im Laufe der Zeit für das jetzt keiner Zünftigkeit unterworfenen Malergewerbe eine Art von Zunftentwicklung entwickeln. Auch wird man geneigt sein für die Ordnung der innern Verhältnisse des Malergewerbes die Feststellung legislativer Bestimmungen als einen im Verhältniß zum Nutzen zu weitläufigen Apparat anzusehen.

Nach Erwägung aller Verhältnisse und Rücksprache mit einzelnen Betheiligten haben indeß diese Bedenken die Deputation nicht abhalten können, die in der Anlage A. enthaltenen Vorschläge vorzulegen, in welchen nicht allein ausdrücklich einem Vereine der Maler jedes Zunftrecht abgesprochen, sondern auch die Bestimmungen so formulirt sind, daß die Gefahren einer sich in der Ausübung derselben nach und nach entwickelnden junftartigen Einrichtung beseitigt zu sein scheinen. Mit Rücksicht auf das der Deputation ertheilte beschränkte Commissorium, das sich nur auf das Malergewerbe bezieht, war, falls das Gesuch der Maler nicht verwerflich erschien, die Vorlage eines ins Einzelne gehenden Gesetzesentwurfs eine Nothwendigkeit in Hinblick auf §. 58 d der Verfassung, der für eine derartige Ordnung den Weg eines vom Senat und der Bürgerschaft zu erlassenden Gesetzes vorschreibt. Eine Zergliederung der einzelnen Bestimmungen wird ergeben daß sie auf eine sehr einfache Organisation eines Vereins hinauslaufen. Bei Beurtheilung des Entwurfs ist davon auszugehen, daß die Gewerbeordnung eine Reihe von Bestimmungen enthält, welche nicht der

Künftigkeit der Gewerbe ihre Entstehung verdanken, sondern lediglich die Herstellung guter Ordnung im Gewerbetreiben bezwecken. Selbst bei einer Aufhebung aller Zunfteinrichtungen in der Stadt würden gesetzliche Vorschriften über den selbständigen Betrieb eines Gewerbes und hinsichtlich der Verhältnisse zwischen Lehrherrn, Lehrlingen und Gehülfen nicht zu entbehren sein. Namentlich wird zu diesem Zwecke eine Vereinigung der Genossen jedes zahlreicher vertretenen Gewerbes unter einem Vorstande und unter obrigkeitlicher Inspection, welche auch Disciplinarfälle einfach und kurz entscheidet, nothwendig bleiben. Die Vorschriften der Gewerbeordnung in Betreff der Lehrlinge und Gesellen (§. 14 bis 27 derselben) haben sich im Wesentlichen bewährt. Die analoge Ausdehnung derselben auf die Lehrlinge und Gehülfen im Malergewerbe, welches in allen wesentlichen Beziehungen eben so betrieben wird wie andre Gewerbe, kann daher kein Bedenken haben und wird in geeigneter Weise die vielfachen Uebelstände beseitigen, welche der Mangel solcher Bestimmungen bisher veranlaßt hatte. Ebenso kann es nur zweckmäßig erscheinen nach Analogie des §. 28 der Gewerbeordnung die Errichtung eines selbständigen Geschäfts von einer genügenden Reife des Alters und dem Nachweise abhängig zu machen, der Betheiligte sei in dem von ihm gewählten Berufe so lange Zeit thätig gewesen, daß seine Befähigung zum selbständigen Betriebe des Geschäfts angenommen werden könne. Dagegen sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung weggelassen, die sich auf Zunftverhältnisse zu beziehen scheinen. Es ist daher von der Vorschrift einer Wanderschaft und einer Prüfung von Meistern (§. 30 bis 33 der Gewerbeordnung) abgesehen; auch ist eine gesetzliche Beschränkung der Zulassung Fremder, wie sie der §. 29 der Gewerbeordnung enthält, nicht vorgeschlagen, da kein Grund vorliegt bei der Zulassung fremder Maler zum Bürgerrechte der Stadt ein anderes Verfahren einzuführen als bei Aufnahmegesuchen von Fremden anderer freier Gewerbe Statt hat. Auch soll eine weitere Controlle, ob derjenige welcher als Gehülfe Arbeit sucht gehörig gelernt habe, nicht Statt haben.

Die Errichtung eines Malergeschäfts in Bremen wird durch den Vorschlag nicht erschwert, sondern nur geregelt. Nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge wird vernünftiger Weise nur derjenige welcher eine genügende Reife des Alters erlangt und sich in den Arbeiten seines Berufs umgesehen und dadurch eine hinreichende Kenntniß desselben erworben hat sich etabliren. Man kann es daher nicht als eine Erschwerung ansehen, wenn künftighin der Eintritt in den Verein der Maler, von welchem die Befugniß zum Betriebe des Malergeschäfts abhängig gemacht ist, jedem Bremer Bürger offen steht, sobald er das für sonstige Gewerbe in der Gewerbeordnung §. 29 vorgeschriebene Alter von 25 Jahren hat und 3 Jahre als Lehrling und 3 Jahre als Gehülfe im Malergewerbe thätig war. In drei Lehrlingsjahren und drei Gehülfen Jahren, die im gewöhnlichen Laufe der Dinge mit Vollendung des 25. Lebensjahres, auch wenn ihnen der wünschenswerthe Besuch der Gewerbeschule voranging, beendet sein werden, liegt der Regel nach eine ausreichende Garantie daß Jemand nicht ohne alle Kenntniß das Malergeschäft beginnt. Zur Ausgleichung etwaiger Härten des Gesetzes ist für geeignete Fälle die Dispensation vorbehalten.

Nur darin war die Berechtigung zum Eintritt in den Verein zu beschränken, daß ein Fremder, welcher bei seinem Gesuche um Aufnahme in das Bürgerrecht der Polizeibehörde — die, wie bei andern freien Gewerben, so auch beim Malergewerbe die Verhütung der Ueberfüllung desselben im Auge behalten wird — wahrheitswidrig als seinen Erwerbszweig nicht das Malergewerbe, sondern ein anderes Geschäft aufgegeben hat, nur mit Genehmigung dieser Behörde eine Aufnahme in den Verein finden darf. Es würde ohne diese Bestimmung eine Täuschung der Behörde dem Schuldigen einen Vortheil gewähren können.

Die Regelung des Gewerbebetriebs der Maler kann endlich nur dann gedeihlich wirken, wenn kraft Gesetzes mit Publication desselben alle hiesige Bürger dem Vereine angehören, welche jetzt in Bremen ein selbständiges Malergeschäft haben, und alle welche künftig ein solches etabliren, zum Eintritt in denselben verbunden sind, soweit nicht ausnahmsweise eine Gewerbsconcession von der Pflicht zum Eintritte befreit. Lasten von Erheblichkeit werden den jetzigen Malern nicht aufgelegt, nur daß sie zur Deckung der ersten Kosten und zur Begründung eines Cassenfonds einen einmaligen kleinen Beitrag zu entrichten haben. Künftig Eintretenden liegt lediglich die Zahlung eines ebenfalls nicht erheblichen Eintrittsgeldes ob. Die Rechte und Pflichten der Vereinsgenossen beziehen sich auf wenige Vorschriften, welche die Verhältnisse zwischen Lehrherrn, Lehrlingen und Gehülfen feststellen und die Errichtung von Hilfsanstalten frei lassen. Die Verpflichtung dem Vereine anzugehören ist daher keine Last zu nennen, sondern lediglich eine Ordnungsmaßregel.

Die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes und über das Recht in den

Versammlungen des Vereins Beschlüsse zu fassen, schließen sich an das Gesetz vom 27. December 1854, die Gewerbekammer betreffend, an, da es sich empfahl hier dieselben Bestimmungen aufrecht zu halten, welche die Wahl zum Gewerbeconvent und die Theilnahme an demselben erfordern. Im Uebrigen ist dem Vereine eine Autonomie durch Errichtung von Statuten unbenommen.

Alle diese Bestimmungen beziehen sich nur auf die gewöhnlichen Fälle des Malergewerbes. Da es indeß vorkommen kann daß die Leistungen des Einzelnen selbst bei Anwendung auf Gebäude und sonstige Gegenstände, die der Fertigkeit eines gewöhnlichen Malers anheim fallen, im Wesentlichen ganz dem Gebiete der Kunst angehören und ein Eintritt in den Verein selbst nicht geeignet erscheint, so war für diese selten vorkommenden Verhältnisse auch noch die Ertheilung einer Concession dem Senate vorzubehalten, da alsdann eine einfache Dispensation (§. 8) nicht genügen wird.

Selbstredend wird die Ausübung der Malerkunst in Betreff Gemälde u. s. w. keiner Beschränkung irgend einer Art unterworfen. Eine Grenze zwischen der Ausübung der Kunst und dem gewerbmäßigen Betriebe gesetzlich aufzustellen, kann keinen Nutzen haben, da der einzelne und gewiß selten streitige Fall nach thatsächlichen Verhältnissen zu beurtheilen ist, und dem Verein selbst nach §. 5 des Entwurfs kein Verbotungsrecht zusteht, auch bei Collisionen die Ertheilung einer Concession jeden Zweifel beseitigen kann.

Diese Gesichtspunkte führten zu dem Entwurf des Gesetzes Anlage A, welches im Wesentlichen dahin geht:

1) Die Maler Bremens bilden zur Förderung guter Ordnung in ihrem Gewerbe unter ausdrücklichem Ausschluß aller Zunftberechtigung einen Verein, der unter der Inspection der Gewerbecommission des Senats steht.

2) Mitglieder des Vereins kraft Gesetzes sind alle jetzt in der Stadt etablirte Maler. Zum Eintritt in den Verein ist später jeder Bremische Bürger berechtigt, welcher 25 Jahr alt ist und 3 Jahr als Lehrling und 3 Jahr als Gehülfe gearbeitet hat. Nur derjenige der in den Verein aufgenommen worden, ist befugt in der Stadt ein selbständiges Malergeschäft zu errichten.

3) Der Verein errichtet Statuten, welche das Nähere über die Wahl eines Vorstandes, Verwaltung und Verwendung der Casse und innere Organisation des Vereins enthalten.

4) Hinsichtlich des Verhältnisses der Lehrlinge und Gehülfen treten Vorschriften welche der Gewerbeordnung im Wesentlichen entsprechen, unter einigen durch die Verhältnisse gebotenen Modificationen, ein.

Abgesehen von einigen Uebergangsbestimmungen wird das Gesetz sofort in Wirksamkeit treten können. Denn bei den lediglich Ordnungsmaßregeln enthaltenden Bestimmungen über Lehrlinge und Gehülfen können voraussichtlich durch die plötzliche Einführung der Vorschriften keine irgend erhebliche Unzuträglichkeiten entstehen.

Die Deputation hat sich zu dem Antrage an den Senat und Bürgerschaft vereinigt, den in der Anlage enthaltenen Vorschlägen von legislativen Maßregeln die Genehmigung zu ertheilen.

Bremen, den 16. März 1856.

(gez.) **H. A. Schumacher.**

(gez.) **F. A. Meyer.**

Unter-Anlage
zur Anlage der Mittheilung des Senats an die
Bürgerschaft vom 16. Mai 1856.

Ordnung das Malergewerbe betreffend.

§. 1. Die in der Stadt Bremen selbständig das Malergewerbe betreibenden hiesigen Bürger bilden zur Förderung guter Ordnung in ihrem Gewerbe einen Verein.

§. 2. Der Verein steht unter der Inspection der Gewerbecommission des Senats.

§. 3. Der Verein kann Witwen- und Unterstützungscassen und sonstige Hilfsanstalten errichten, an welchen Theil zu nehmen jedem Vereinsmitgliede gegen Zahlung der in den Statuten festgesetzten Einschüsse und Beiträge freisteht.

§. 4. Die Statuten des Vereins und dieser Cassen und Hilfsanstalten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Senats.

§. 5. Ein Zunftrecht irgend einer Art steht dem Vereine nicht zu.

§. 6. Jeder in der Stadt Bremen bereits etablirte Maler ist kraft dieses Gesetzes Mitglied des Vereins.

§. 7. Vom Tage der Publication dieses Gesetzes an kann in der Stadt Bremen der Regel nach (cf. §. 33.) ein selbständiges Malergeschäft nur derjenige etabliren, welcher in den Verein eingetreten ist. Bei Contraventionen dieser Bestimmung wird auf Anzeige des Vereins auf polizeilichem Wege durch Verbote oder Strafbefehle eingeschritten.

§. 8. Zum Eintritte in den Verein ist jeder berechtigt, welcher nachweist

- a. daß er im Besitze des Bürgerrechts der Stadt sich befindet, oder — falls er nicht bereits Bürger ist —, daß die Polizeibehörde gegen seine Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt als Maler nichts zu erinnern findet, sobald er dem Vorstande des Vereins die übrigen Erfordernisse nachgewiesen haben werde, welche zum Eintritte in den Verein vorgeschrieben sind,
- b. daß er das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, sowie in Bremen oder auswärts mindestens 3 Jahr als Lehrling, gelernt und mindestens 3 Jahr als Gehülfe gearbeitet habe, oder von diesen Erfordernissen vom Senate dispensirt sei, und
- c. in die Vereinskasse ein Eintrittsgeld bezahlt, das indeß nicht über 10 Thaler betragen soll,

eine Prüfung ist nicht erforderlich.

§. 9. Wer den Eintritt in den Verein nachsucht, hat den Nachweis dieser Erfordernisse dem Vorstande des Vereins vorzulegen.

Bei Streitigkeiten, ob der Nachweis genügend erbracht sei, entscheidet die Gewerbecommission.

Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten der Recurs an den Senat zu.

§. 10. Wer bei dem Gesuche um Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt der Polizeibehörde einen andern Erwerbszweig aufgegeben hat als den eines Malers, ist nur mit Genehmigung dieser Behörde zum Eintritte in den Verein berechtigt.

§. 11. Jedem Vereinsmitgliede steht das Recht zu in seinem Geschäfte Lehrlinge und Gehülfen zu halten.

Die Witwe eines etablirten Malers hat das Recht das Geschäft desselben fortzusetzen.

§. 12. Der Verein hat einen Vorstand, welcher auf die Aufrechthaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der Specialstatuten achtet, Streitigkeiten zwischen Lehrherren, Lehrlingen und Gehülfen im Wege der Güte zu schlichten versucht, und die Zwecke des Vereins zu fördern bemüht ist. In wichtigen Fällen hat der Vorstand eine Versammlung der Vereinsgenossen zu veranstalten.

§. 13. Zu der Versammlung sind diejenigen Vereinsgenossen einzuladen, welche auf der in Folge des Gesetzes über die Gewerbekammer vom 27. December 1854 angefertigten Liste des Malergewerbes verzeichnet sind, oder dem Vorstande nachweisen daß sie die zur Verzeichnung in diese Liste erforderlichen Eigenschaften haben.

§. 14. Wer zur Theilnahme an den Versammlungen des Vereins berechtigt ist, ist auch zum Mitgliede des Vorstandes wählbar.

§. 15. Derjenige bei welchem ein Verhältniß eintritt das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf Mitglied des Vorstandes zu sein.

§. 16. Nähere Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes, die Zahl seiner Mitglieder und die Rechte und Pflichten derselben, die Höhe des Eintrittsgeldes und der Beiträge, über die Verwaltung der Casse und Verwendung derselben sowie über die innere Organisation des Vereins sind in den vom Vereine dem Senate zur Bestätigung vorzulegenden Statuten zusammen zu fassen.

§. 17. In Disciplinarsachen entscheidet die Gewerbecommission.

§. 18. Wer bei einem hiesigen Maler in die Lehre treten will, muß das 14. Lebensjahr erreicht haben und nachweisen daß er eine genügende Schulbildung erhalten hat, namentlich daß er lesen, schreiben und rechnen könne.

§. 19. Er tritt bei dem Lehrherrn auf eine Probezeit von mindestens 4 Wochen in Arbeit. Während der Probezeit kann ohne weiteres der Lehrherr den Lehrling entlassen und der Lehrling den Lehrherrn verlassen.

§. 20. Der Lehrherr (§. 18) hat bei einer Ordnungsstrafe dafür zu sorgen daß spätestens 8 Tage nach abgelaufener Probezeit der Lehrling vom Vorstande des Vereins in das Lehrlingsverzeichnis eingetragen werde; die Ordnungsstrafe fällt in die Vereinskasse.

§. 21. Der Lehrling hat bei der Einschreibung einen Beitrag in die Vereinskasse zu zahlen, im Uebrigen geschieht die Einschreibung kostenfrei.

§. 22. Die Dauer der Lehrzeit beträgt mindestens 3 Jahre und höchstens 5 Jahre. Die Probezeit ist mit in Anrechnung zu bringen.

§. 23. Der Lehrherr hat für die genügende Unterweisung und Ausbildung des Lehrlings im Malergeschäfte, sowohl in theoretischer als practischer Hinsicht, namentlich durch Anhaltung zum Besuche von Bildungsanstalten gewissenhaft zu sorgen.

§. 24. Der Lehrling ist verpflichtet fleißig und treu zu sein, sich anständig und bescheiden zu benehmen und sich willig und folgsam zu zeigen.

§. 25. Es soll ihm eine humane Behandlung von Seiten seines Lehrherrn zu Theil werden.

§. 26. Der Lehrling welcher aus der Lehre läuft wird mit einer angemessenen Gefängnißstrafe bestraft.

§. 27. Wenn vor beendigter Lehrzeit die Auflösung des Lehrvertrages durch Einwilligung beider Theile oder durch Urtheil erfolgt, so entscheidet die Gewerbecommission erforderlichen Falls darüber ob der Lehrling seine Lehrzeit bei einem andern Lehrherrn vollenden könne. Stirbt der Lehrherr, so kann der Lehrling seine Lehrzeit bei einem andern Lehrherrn vollenden.

§. 28. Ist die Lehrzeit beendet, so erhält der Lehrling vom Vorstande gegen Zahlung eines Beitrages in die Vereinskasse eine Bescheinigung über deren Beendigung.

Im Uebrigen ist die Ausschreibung kostenfrei.

§. 29. Der Beitrag zur Casse bei der Einschreibung (§. 21) und bei der Beendigung der Lehrzeit (§. 28) darf in den Statuten nicht höher als auf je 2 Thaler festgesetzt werden.

§. 30. Jeder Gehülfe kann sich selbst nach Arbeit bei einem Maler umschauen. Tritt er bei demselben in Arbeit, so kann er erst nach Ablauf von 14 Tagen austreten.

§. 31. Bleibt ein Gehülfe länger als 14 Tage bei seinem Geschäftsherrn so findet eine achttägige Kündigungsfrist statt.

§. 32. Sonn- und Festtage ausgenommen, darf sich ein Gehülfe der Arbeit seines Geschäftsherrn nicht entziehen.

§. 33. Jeder Gehülfe hat sich der Hausordnung seines Geschäftsherrn zu fügen.

§. 34. Der Gehülfe hat sich aller Handwerksmißbräuche zu enthalten. Namentlich darf kein Gehülfe irgend eine Art obrigkeitlicher Gewalt gegen seine Mitgehülfen sich anmaßen.

§. 35. Dem Senate bleibt vorbehalten in besonderen Fällen zum Betriebe des Malergeschäfts Concessionen zu erteilen.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n.

§. 36. Der Vorstand des Vereins besteht bis auf weitere Bestimmung der Statuten aus sechs Vereinsgenossen, welche unter sich die Geschäfte vertheilen.

§. 37. Die Gewerbecommission veranlaßt nach Publication des Gesetzes die Wahl dieses Vorstandes.

§. 38. Zur Theilnahme an der erforderlichen Wahlhandlung ist jeder Vereinigungsmitglied berechtigt, welcher auf der in Folge Gesetzes vom 27. December 1854, die Gewerkekammer betreffend, entworfenen Liste der hiesigen Maler verzeichnet steht oder nach Maßgabe dieses Gesetzes sich auf dieselbe nachtragen zu lassen berechtigt ist.

Die Gewerbecommission verfährt bei der Wahl im Wesentlichen nach §. 5 des gedachten Gesetzes.

§. 39. Fernere Neuwahlen zu Mitgliedern des Vorstandes veranlaßt der Vorstand.

§. 40. Die Liste ist vom Vorstande von Zeit zu Zeit behufs der Einladung zu fernern Versammlungen zu revidiren.

§. 41. Aus dem Vorstande tritt alle zwei Jahre ein Drittel aus, und zwar zuerst nach Reihenfolge des Lebensalters und später nach Reihenfolge der Wahl.

§. 42. Der Vorstand hat baldthunlichst dem Vereine Statuten zur Beschließnahme vorzulegen.

§. 43. Zur Deckung der Kosten hat jeder welcher zur Zeit der Publication dieses Gesetzes hier als Maler etablirt ist (§. 6), einen einmaligen Beitrag von Einem Thaler zu bezahlen.

§. 44. Bis auf weiteres betragen das Eintrittsgeld bei Aufnahme in den Verein (§. 8) fünf Thaler, der Beitrag des Lehrlings zur Casse (§. 21) beim Einschreiben zum Ausschreiben jedes Mal Einem Thaler, und eine Ordnungsstrafe (§. 20) 36 π .

§. 45. Hinsichtlich der Verhältnisse zwischen Lehrherren, Lehrlingen und Gehülphen tritt das Gesetz sofort in Wirksamkeit. Nur bleiben die vor Publication dieses Gesetzes bereits abgeschlossenen Lehrlingsverträge auch nach derselben in Kraft, selbst wenn sie Bestimmungen enthalten, welche demselben nicht entsprechen.

§. 46. Alle Lehrlinge welche jetzt in Arbeit stehen, sind vom Vorstande kostenfrei unter Angabe des Beginnes und der Dauer ihrer Lehrzeit einzuschreiben, sobald sie sich darüber gehörig ausweisen.

theilung des

dem Senat sind von de
eingerichtet, nämlich

richt vom 15. d.
zu Bremerha
lums;

richt vom 19. d.
weges nach dem

richt vom 20. d.
zu Bremerha

dem Senat der B
in ihrer Ansichten über l

gleich liegt der Senat

4. wegen
nechten Rechte der Deputati
gewissen zur Verwaltung die

Anlage I.
geordnet ist Senat an die
März 1856.

der Deputation

Nach einer Mittheilung
an der Zeit so sehr ge
des Amtes angewiesen
ersten Jahre der G
Jahren von nicht ett
Jahren sich dadurch
Begründen bestehen
Nach der Anstellung